



Regierungspräsidium Gießen

Zum Schutze der Arbeitnehmer werden zur Aufnahme in den Festsetzungsbescheid nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Jugendliche dürfen nach § 17 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
2. Werdende und stillende Mütter im Sinne des Mutterschutzgesetzes dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
3. Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
4. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
5. Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu gewähren ist.
6. Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.
Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
7. Eine berechtigte Ablehnung der Sonntagsarbeit darf für die Arbeitnehmer keine Nachteile nach sich ziehen.
8. Auf abweichende Regelungen in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung wird verwiesen.
9. Die Betreiber von Getränkeschankanlagen sind darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Anlagen, die vor Ort montiert werden müssen, vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person überprüft und die entsprechenden Prüfbescheinigungen mit einer Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung ausgestellt, und
 - b) fest montierte Anlagen in Schankwagen oder verwendungsfertige Anlagen mind. alle 2 Jahre von einer befähigten Person überprüft werden müssen.

Befähigte Person ist, wer durch seine **Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit**, über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Getränkeschankanlagen verfügt.

Die Prüfbescheinigungen unter a) oder b) müssen am Betriebsort zur Einsichtnahme bereitliegen.

Ohne die Prüfungen vor Ort oder Überschreitung der 2jährigen Prüffristen dürfen Getränkeschankanlagen nicht betrieben werden.

Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 Euro** geahndet werden.

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Flüssiggasflaschen ist die Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (Best.-Nr.: BGV D 34) zu beachten.

Hinweis: Als Anlage lege ich das Merkblatt zur Aufstellung und Betrieb von ortsveränderlichen Flüssiggasanlagen bei, welches die jeweiligen Betreiber von Propanganlagen zu beachten haben.

